

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 28.

Neustrelitz, den 6. Dezember 1925.

1925. Nr. 7.

II. Abteilung: Verordnungen des Oberkirchenrat, betreffend: 177. Aufwertung. 178. Anmeldung von öffentlichen Markanleihen an den Oberkirchenrat. 179. Studentenpredigten. 180. Weihe kirchlicher Gegenstände. 181. Fürbitte für die Volksgenossen in abgetrennten Gebieten. 182. Verpachtungen von Pfarr- und Kirchenländereien.

III. Abteilung: Bekanntmachungen und Personalmeldungen.

II. Abteilung:

(177.) Nachdem die §§ 1—16 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 durch das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungs-gesetz) und durch das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen (beide vom 16. Juli 1925) ersetzt sind, sind die durch diese Gesetze gegebenen

Aufwertungsmöglichkeiten

von den Verwaltern kirchlicher Vermögen aufs sorgfältigste zu beachten und zu verfolgen.

Der Oberkirchenrat gibt daher im Folgenden eine Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen, zunächst des Aufwertungs-gesetzes, und weist insonderheit darauf hin, daß Ansprüche aus Hypotheken und Grundschulden bis zum 31. Dezember d. Js. bei dem für das belastete Grundstück zuständigen Amtsgericht anzumelden sind. Anderweitige Vereinbarungen mit dem Schuldner bedürfen der Bestätigung durch den Oberkirchenrat, dessen Entscheidung auch einzuholen ist in Zweifelsfällen, die nicht durch den Rat örtlicher Sachverständiger geklärt werden können.

Das Aufwertungs-gesetz.

Gegenstand der Aufwertung sind nur solche Ansprüche, die auf vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnissen beruhen und durch den Währungsverfall betroffen sind. Eine Aufwertung findet aber auch dann statt, wenn der Gläubiger aus derartigen Rechtsverhältnissen nach dem 13. Februar 1924 eine Leistung angenommen hat. Bei allen vor dem 1. Januar 1918 erworbenen Ansprüchen ist der Nennbetrag dem Goldmarkbetrag gleichzusetzen, für später erworbene Ansprüche gelten die neuen, dem Gesetz angefügten Goldmarktabellen, die auf Grund eines besonderen Schlüssels errechnet sind.

1. Hypotheken und Grundschulden.

Der regelmäßige Aufwertungs-betrag für Hypotheken und Grundschulden beträgt 25 vom Hundert des Goldmarkbetrages. Eine Abweichung von dem normalen Höchst-satz in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ist nur zulässig, wenn sie vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle, d. h. bei dem Grundbuchamt, bei dem das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird, beantragt ist. Die Aufwertung der noch nicht zurückbezahlten Hypotheken und Grundschulden erfolgt zwar von Amts wegen, doch bedarf es zur Eintragung der Aufwertung eines Antrages des Gläubigers oder des Eigentümers beim Grundbuchamt.

Eine Aufwertung trotz Bewirkung der Leistung findet statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme seine Rechte vorbehalten hat, und bei Annahme der Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 auch ohne Vorbehalt der Rechte. Die Aufwertung kraft Rückwirkung ist jedoch unter gewissen Voraussetzungen mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners ausgeschlossen (Härteklause).

Die Aufwertung kraft Rückwirkung erfolgt nur, wenn der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldet. Letztere hat die Anmeldung dem Eigentümer des belasteten Grundstücks mitzuteilen, welcher innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Aufwertungsstelle Einspruch erheben kann. Ist die Hypothek oder Grundschuld bereits gelöscht, so findet ihre Wiedereintragung, falls sie nicht der Eigentümer bewilligt, erst statt, nachdem die Einspruchsfrist abgelaufen ist, ohne daß ein Einspruch eingelegt ist, oder nachdem durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist, daß ein wirksamer Vorbehalt der Rechte vorliegt oder eine Rückwirkung stattfindet.

Bei der Aufwertung kraft Rückwirkung sind geleistete Zahlungen in Höhe des Goldmarkbetrages auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Zahlungen, die vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt angenommen sind, sind jedoch zum Nennbetrag auf den Nennbetrag anzurechnen.

Die Eintragung und im Falle bereits erfolgter Löschung die Wiedereintragung der Hypothek und Grundschuld in Höhe der Aufwertung findet im allgemeinen mit ihrem bisherigen Range statt, doch ist der Eigentümer befugt, im Range nach dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Rechte und vor den diesem nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrages des aufgewerteten Rechtes eintragen zu lassen.

Die Zahlung des Aufwertungsbetrages kann vor dem 1. Januar 1932 nicht verlangt werden, doch ist der Schuldner berechtigt, den Aufwertungsbetrag nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Ankündigung schon vor dem 1. Januar 1932 zu zahlen. Auch kann auf seinen Antrag die Aufwertungsstelle zur Abwendung einer groben Unbilligkeit anordnen, daß der Aufwertungsbetrag in Teilbeträgen, jedoch spätestens bis zum 1. Januar 1938, zu zahlen ist. Der Antrag ist nur bis zum 1. Januar 1927 zulässig.

Die Verzinsung des Aufwertungsbetrages beginnt mit dem 1. Januar 1925. Der Zinssatz beträgt vom 1. Januar 1925 ab 1,2%, vom 1. Juli 1925 ab 2½%, vom 1. Januar 1926 ab 3% und vom 1. Januar 1928 ab 5%. Wird die Hypothek als Grundschuld kraft Rückwirkung wieder eingetragen, so beginnt die Verzinsung erst mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres.

2. Reallasten.

Die jährlichen Leistungen, die auf Grund einer Reallast geschuldet werden, sind auf 25 vom Hundert aufzuwerten und im Jahre 1925 mit 40 vom Hundert, vom 1. Januar 1926 ab mit 60 vom Hundert und vom 1. Januar 1928 ab in voller Höhe des Aufwertungsbetrages zu bewirken. Diese Aufwertungssätze entsprechen 10%, 15% und 25% der vollen Jahresleistung.

Bis auf weiteres gelten die gleichen Grundsätze auch bei Zahlungen aus Erbpachtverträgen, die in einer Geldsumme festgesetzt sind, soweit nicht durch nähere Bestimmung der volle Goldwert gewährleistet ist. Doch sind Zahlungen nur mit dem Vorbehalte anzunehmen, daß nicht durch landesgesetzliche Regelung eine höhere Aufwertung zugestanden wird. Die Frage der Aufwertung der Erbpachtleistungen ist überhaupt noch nicht endgültig entschieden. Es wird sich empfehlen, wo nicht der volle Wert der fest-

gesetzten Lieferungen gezahlt wird, nur unter Vorbehalt Zahlungen anzunehmen und für etwaige persönliche Vereinbarungen die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen.

3. Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen.

Für Ansprüche aus Schuldverschreibungen von Personenvereinigungen oder juristischen Personen des Privatrechts beträgt der Aufwertungsatz 15 vom Hundert des Goldmarkbetrages. Eine Herabsetzung der Aufwertung kann zur Abwendung einer groben Unbilligkeit vom Schuldner bei dem Amtsgericht, bei dem er seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, bis zum 1. April 1926 beantragt werden.

4. Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen.

Ansprüche aus Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalobligationen und anderen verzinslichen Schuldverschreibungen von Grundkreditanstalten werden in der Weise aufgewertet, daß eine Teilungsmasse gebildet und diese unter die Gläubiger im Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche verteilt wird. Die Durchführungsbestimmungen der Reichsregierung sind bisher nicht erlassen, eine Anmeldung dieser Ansprüche ist daher zur Zeit noch nicht möglich.

5. Sparkassenguthaben.

Die Aufwertung von Sparkassenguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen erfolgt in der Weise, daß die Teilungsmasse von einem Treuhänder unter die Gläubiger verteilt wird. Der Aufwertungsbetrag soll mindestens 12 $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldmarkbetrages erreichen, möglichst aber dem Aufwertungsatz entsprechen, der sich für die Anleihen des Schuldners oder seines Garanten ergibt.

6. Andere Ansprüche.

Andere als die im Aufwertungsgesetz ausdrücklich behandelten Ansprüche sind nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts aufzuwerten. Insbesondere gilt hier der Grundsatz in § 242 des B. G. Bs., daß der Schuldner verpflichtet ist, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dem freien richterlichen Ermessen sind jedoch auch hier durch das Aufwertungsgesetz einige Beschränkungen auferlegt.

a) Die Aufwertung von Vermögensanlagen darf 25 vom Hundert des Goldmarkbetrages nicht übersteigen. Unter Vermögensanlage ist nach dem Reichsgericht jede auf eine gewisse Dauer berechnete Verwendung von Vermögensstücken zu verstehen, die zu Zwecken der Erhaltung und Nutzung des Kapitals erfolgt. Hiernach ist auch die Gewährung eines Darlehns im allgemeinen als Vermögensanlage anzusehen. Nur in den Fällen, in denen das Darlehn überwiegend im Interesse des Schuldners, etwa zur Behebung einer vorübergehenden Geldverlegenheit, hingegeben ist, wird es nicht als Vermögensanlage zu behandeln, sondern höher aufzuwerten sein. Nicht als Vermögensanlagen gelten Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, zu denen insbesondere Kauf, Miete, Pacht und Dienstvertrag gehören, sowie Ansprüche, die auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung zwischen Erben und Vermächtnisnehmern beruhen.

b) Ansprüche aus einem Kontokorrent oder einer anderen laufenden Rechnung einschließlich der Ansprüche aus dem Postcheckverkehr werden mit einer für die Kirche nicht in Frage kommenden Ausnahme nicht aufgewertet.

(178.) Was

die Markanleihen

des Reiches, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände anlangt, so ist der Altbesitz kirchlicher Institute, Vereine, Stiftungen usw. an solchen öffentlichen Anleihen zunächst ungesäumt dem Oberkirchenrat mit Einzelnachweis anzumelden.

(179.) **Studentenpredigten** sind, bevor sie gehalten werden, dem Propst, in dessen Propstei sie gehalten werden sollen, zur Begutachtung vorzulegen.

(180.) **Die Weihe kirchlicher Gegenstände**, als da sind Kirchen, Kirchhöfe, Glocken, Orgeln, vasa sacra, bedeutet zugleich eine Besitzergreifung seitens der Ortskirche und darf nur auf kirchenregimentliche Anordnung und durch den vom Oberkirchenrat Beauftragten vorgenommen werden.

(181.) Der Oberkirchenrat verordnet hierdurch, daß am Neujahrstage und auch am Fastenbußtage 1926 folgende **Fürbitte für die Volksgenossen deutschen Stammes aus den abgetrennten Gebieten** im Kirchengebet eingeschoben werde:

Wir bitten dich auch in Sonderheit: erbarme dich über alle unsre Volksgenossen deutschen Stammes in Deutschland und Deutschösterreich, die durch Gebietsabtrennung im Westen und Osten und Norden und Süden unter fremde Herrschaft geraten sind oder gar ihre Heimat ganz verloren haben. Erhalte ihnen ihr deutsches Dasein, laß das Deutschtum mit Ehren bestehen in der Welt.

Der Oberkirchenrat gibt dabei den Herrn Pastoren anheim, Sylvester oder Neujahr in der Predigt, die von selber einen Rückblick und Ausblick tut, sich nicht entgehen zu lassen, dieser unserer Volksgenossen teilnehmend und fürbittend zu gedenken und dabei auch besonders das deutschösterreichische Südtirol zu erwähnen, dessen Annexion am 10. Oktober von Italien verkündet worden ist.

(182.) Alle **Nachtverträge über Pfarrländereien** sollen in Zukunft vor Abschluß dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorgelegt werden, selbst wenn ihre Bestätigung nicht nachgesucht wird.

III. Abteilung:

1. **Dritter Soziallehrgang** für Pastoren vom 19.—26. Januar 1926 an der Evangelisch-Sozialen Schule des Johannesstiftes zu Spandau.

2. Bücheranzeigen.

1. Die Vereinheitlichung des Choralgesanges im evangelischen Deutschland. Von D. Gennrich, Generalsuperintendent und Professor in Königsberg. Verlag des Evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland. Essen, 1. Weberstr. 18. 20 S. 40 Pf. 10—49 Stück 35 Pf.

2. Stamm einheitlicher Melodien für Kirchenlieder. Den deutschen evangelischen Gemeinden dargeboten vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß. Berlin 1926. Verlag von Martin Warnack, Berlin W. 9, Schellingstr. 5. 10 Stück je 70 Pf.

3. Deutsches Evangelisches Gesangbuch. Vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß den deutschen evangelischen Gemeinden des Auslandes dargeboten. Verlag

Mittler und Sohn, Berlin S.W. 68, Kochstr. 68—71. In neuer Ausstattung. In Ganzleinen 3,50 Mark. Ganzleder mit Goldschnitt 8 Mark. 20 Stück zusammen 50 Mark.

4. Zweihundertzehn Melodien evangelischer Kirchenlieder, in vierstimmiger leicht spielbarer Bearbeitung, herausgegeben von Ernst Schmidt, kgl. Professor und Universitätsmusikdirektor in Erlangen. Den Freunden eines einheitlichen deutschen evangelischen Kirchengesanges gewidmet. Verlag von J. P. Peter in Rothenburg an der Tauber. 1925. 220 S. Schön gebunden 12 Mark.

5. Plattdeutsche Übersetzung des Lukasevangeliums. Von Ernst Boß, Pastor zu Basedow i. M. Verlag der Volksmission für Mecklenburg in Schwerin. 1926. 54 S. 50 Pf.

6. Der Protestantismus in Polen. Von Geh. Konsistorialrat D. Staemmler in Posen. Verlag der historischen Gesellschaft für Posen in Posen. 1925. 178 S.

7. Mahatma Gandhis Welt- und Lebensanschauung. Von W. Krobe. Verlag des Rauhen Hauses in Hamburg 26. 180 S. Gbd. 4 Mark.

8. Bildtafelwerk zur Alkoholfrage. 12 Bilder auf Lederpapier mit Leinwandeneinfassung, welche das Alkoholelend und die Alkoholbekämpfung überzeugend darstellen. Zum Aushang an öffentlichen Stellen. Zu beziehen vom Verlag „Auf der Wacht“ des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16. Zusammen 78 Mark, einzeln 7,50 Mark.

9. Heimat und Familie. Das Buch meines Lebens. Von Lehrer Bohnsack in Ludwigslust. Im Selbstverlag des Verfassers. Leinenband 2,80 Mark, $\frac{1}{2}$ Lederband 3,80 Mark, Lederband 4,80 Mark. Leere Blätter mit Vordruck, zum Eintragen alles dessen, was zu sagen ist über Heimat: (1. Heimatort, 2. Heimatflur, 3. Heimatfiedlung, 4. Heimatbevölkerung, 5. Heimatgemeinde) und Familie (1. Eltern, 2. Großeltern, 3. Urgroßeltern). 120 S. Das Buch will bei der Jugend den Halt an Kirche und Schule, Heimat und Familie fördern. Auch im Schweriner Amtsblatt empfohlen. Den Konfirmanden zu empfehlen. Das Buch wird zur Ansicht gesandt, wenn es bei Nichtzusage portofrei zurückgesandt wird.

10. Der Sonntag. Ein evangelisches Brevier. Herausgegeben von Heinrich Schmid-Rugelbach. Verlag von Vandenhoeck und Ruprecht. 1925. 144 S. Vorzügliche Sonntagsandachten. Der Verfasser ist der luth. Pfarrer Schmid in Berchtesgaden, der als Schriftsteller unter dem Decknamen „Guntram von Augsburg“ bekannt geworden ist.

11. Zwei ausgezeichnete Bücher über den Religionsunterricht, herausgegeben von D. Otto Eberhard, Schulrat in Greiz (Mecklenburger Theologe), Verlag Steinkopf-Stuttgart:

1. Arbeitsschulmäßiger Religionsunterricht. Gesammelte Stundenbilder aus pädagogischer Werkstatt. 308 S. Gbd. 7 Mark. 1924.

2. Lebendiger Religionsunterricht. Neue Folge des Arbeitsschulmäßigen Religionsunterrichts. 415 S. Preis? 1925.

In einer Reihe kirchlicher Amtsblätter warm empfohlen.

3. Die am 30. Juni 1925 abgelassene **Frachtfreiheit für Ersatzkirchenglöden** ist bis zum 30. Juni 1926 verlängert worden.

4. Personalmeldungen.

1. Der Pastor Buchin-Prillwitz ist nach seiner Wahl (siehe Kirchliches Amtsblatt S. 115) am 8. November, 22. n. Trin., 1925 ab als 3. Pastor in Neubrandenburg

eingeführt worden. — In Neubrandenburg sind als Hilfsprediger gewesen die Kandidaten Wolfgang Fölsch vom 1. Juli bis 1. Oktober 1924, Heinrich Nagel vom 1. Oktober 1924 bis 1. Mai 1925, Karl Ferdinand Rechlin seitdem bis jetzt.

2. Der Pastor Berger-Demern ist am 6. Dezember, 2. Advent, 1925 solitarie in Herrsburg präsentiert und eingeführt worden. Bis Ostern 1926 wird die Pfarre durch Hilfsprediger Hans Heinrich Fölsch verwaltet werden.

3. Die Kandidaten Schumacher (siehe Kirchliches Amtsblatt S. 129) und Goebeler (siehe ebenda S. 103) sind in den Dienst der Meckl.-Schweriner Landeskirche übergetreten.

5. Inhaltsverzeichnis von 1925 (die Zahlen bedeuten die Seiten).

1. Sachregister: **A.** Alkoholismus 123, 141. Apologetische Arbeitsgemeinschaft für beide Mecklenburg und Lübeck 126. Armenisches Hilfskomitee 141. Aufwertung 144. Ausweis, Kirchl. 117. **B.** Bauliche Veränderungen 116. Besoldungsgesetz für Geistliche 138, für Organisten und Küster 139, in Rakeburg 139. Bildkammer, evangel. 118. Buchgemeinschaft, evangel. 118. **D.** Diamantene Hochzeit 116. Diasporagesetz 124. Disziplinarbehördenbesetzung 122. **E.** Evangelisation 117. **F.** Finanzausschuß 140. Frachtfreiheit für Gloden 118, 128. Französische Firmen 118. Fürbitte für Volksgenossen 147. **G.** Gnadenjahr, Gesetz über 140. **H.** Haftpflicht- und Unfallversicherung 118, 128. Hauptpastor. 141. Holzverkauf 117. **I.** Innere Mission: Abzeichen 141, Hausammlung 117. Jugendarbeit, weibl. 128. Jugendpfleger 139. Jugendpflegerin 139. **K.** Kirchenausschuß, Präsidium 119. Kirchenkassen, Beihilfen an 123, 128. **L.** Landeskirchenkollekten für: Evangel. Bund 124, Herbergverband 141, Jungmännervereine 123, Nationalstiftung 120, Presseverband 123, Volksmission 127, Waisenhaus, syrisches 116, Weibl. Jugend 116, Landeskirchenkollektenerträge 128. Landeskirchensteuer 139, 140. Landesposaunenwart 123. Leichenhallen 140. **M.** Markanleihen 147. Minimax 143. Mischehen 127, 143. **N.** Neustrelitzer Pfarrverhältnisse 144. Nicaea, Konzil zu 128. **O.** Organistenvertragsmuster 143. **P.** Patengebühr 127. Preßverband 128. Propsteitag, Thema 127. **R.** Rekursus an die Landesregierung 141. Reichspräsident, Tod 120. **S.** Sekten, Aufsatz 117. Soziallehrgang 147. Studentenpredigten 147. **T.** Tagegelder 116. **V.** Verfassung der Landeskirche 130. Verfassungstag 126. Verpachtungen 147. Versetzung eines Geistlichen 140. Volkshochschulheim Vindenhof 118. Volksmission, Geistlicher für 139, 141. **W.** Weihe kirchl. Gegenstände 147.

2. Personalregister: Bahlke 143. Berger, A. 149. Buchin 148. Buhre 143. Eulenberg, Witwe 143. Flemming 125. Fölsch, H. S. 143. Fölsch, W. 149. Goebeler 149. Krüger, G. 129, 143. Nagel 143, 149. Rechlin 123, 143, 149. Schumacher, W. 129, 149. Suhr, K. L. 121. Wieland 143. Witte 125.

Neustrelitz, den 6. Dezember 1925.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.